

Markt Heimenkirch Bebauungsplan "Kindertagesstätte"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 14.02.2024 aktualisiert 14.08.2024

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Der Markt Heimenkirch beabsichtigt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Kindertagesstätte" aufzustellen, um die im Bereich des Kindergartens "Arche Noah" vorgesehenen Erweiterungs- und Umbaupläne realisieren zu können. Derzeit soll unter anderem der Kindergarten durch einen Anbau nach Norden hin erweitert werden, weshalb der im Moment nördlich des Gebäudes verlaufende "Hammerbach" umverlegt werden muss. Zudem ist auch die Um- bzw. Neugestaltung des Parkplatzes mit Verlegung des "Sportplatzweges" geplant.
- 1.2 Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde entschieden, bereits im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchzuführen. Dabei wurde eine potenzielle Eignung des "Hammerbachs" für die Bachmuschel, den Steinkrebs und die Mühlkoppe festgestellt.
- 1.3 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung vom 19.02.2024 wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lindau weitere Erfassungen bezüglich der Bachmuschel oder der Mühlkoppe als nicht erforderlich angesehen. Jedoch wurde angeregt, den "Hammerbach in einer zusätzlichen Begehung hinsichtlich eines Vorkommens des Steinkrebsses zu untersuchen.
- 1.4 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand des östlichen Teils von Heimenkirch und umfasst unter anderem den bestehenden Kindergarten "Arche Noah" mit Außengelände, sowie die zugehörigen Parkplätze und den westlichen Teil des Spielplatzes.

Westlich verläuft die "Argenstraße", während der "Sportplatzweg" durch das Plangebiet führt und den Kindergarten von den nördlich gelegenen Parkplätzen trennt. Durch den nördlichen Teil des Gartens fließt der "Hammerbach", welcher den "Sportplatzweg" unterquert, sich durch den nördlich gelegenen Spielplatz schlängelt und schließlich in die "Leiblach" mündet. Sowohl im Garten des Kindergartens als auch auf dem Parkplatz und dem Spielplatz stehen



verschiedenen Gehölze in Form von etwas größeren Bäumen und Sträuchern. Nördlich der Parkplätze befindet sich unmittelbar der Waldrand einer Fichtenmonokultur.

- 2.2 Etwa 40 m nördlich bzw. im westlichen Teil auch direkt an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Oberlaufabschnitte der Laiblach in Heimenkirch" (Nr.: 8325-0094-005) während in östlicher Richtung ca. 350 m entfernt das Biotop "Flachmoorkomplex am nordwestlichen Ortsrand von Heimenkirch (Nr.: 8325-0096-001) zu finden ist. Ebenfalls in östlicher Richtung liegt ca. 300 m entfernt das FFH-Gebiet "Hammermoos bei Heimenkirch" (Nr.: 8325-371). Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope und Schutzgebiete durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von sechs Vogelarten aus dem weiteren Umfeld (Heimenkirch [8325_3_45n]), ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Innerhalb des Plangebietes, nebst nahem Umfeld, liegen keine Meldungen vor.
- 3.2 Eine Abfrage bei der Datenbank Karla Natur ergab Nachweise verschiedener Fledermausarten aus Heimenkirch und der näheren Umgebung, ohne näheren Bezug zum Plangebiet. Etwa 80 m östlich ist der Nachweis eines Bergmolches von 1996 in der Datenbank vermerkt. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Allgemein:

Am 23.01.2024 wurde das Plangebiet begangen und hinsichtlich seiner Eignung als Lebensstätte geschützter Arten untersucht. Die von Eingriffen betroffenen Fassaden des Kindergartengebäudes wurden von außen begutachtet und auf Hinweise oder Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse und/oder gebäudebrütenden Vogelarten abgesucht. Alle Bäume des Gartens, des Parkplatzes und auch des Spielplatzes wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft und auch der "Hammerbach" wurde hinsichtlich seiner Eignung als Lebensstätte geschützter Arten untersucht.

4.2 Begehung Steinkrebs:

Um den "Hammerbach" wie von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung vorgeschlagen hinsichtlich des

Steinkrebsses zu überprüfen, wurde der Bach am 21.03.2024 nach Einbruch der Dunkelheit gezielt auf vorkommende Individuen abgesucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Baumhöhlen:

Die Bäume im Plangebiet sind mehrheitlich jung und gut gepflegt. Sie weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Baumhöhlen, Rindenspalten oder Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Bei den Bäumen an der Waldkante nördlich im Plangebiet handelt es sich um ältere Fichten. Auch hier konnten, soweit einsehbar, keine für geschützte Arten relevanten Strukturen festgestellt werden. Es sind demnach keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar.

5.2 Zweigbrüter/Potential:

Die Gehölze und Sträucher im Plangebiet stellen potenzielle Niststätten ubiquitärer Zweigbrüter dar. Teilweise werden diese im Zuge der Erweiterungs- und Umbaupläne gerodet. Im geeignet strukturierten Umfeld finden sich jedoch zahlreiche weitere Gehölze, die als Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potenziellen Brutplätzen von zweigbrütenden Vogelarten durch das Umfeld ausgeglichen werden kann. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiträume außerhalb der Vogelschutzzeit sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar.

5.3 Gebäudebrüter/ Potential:

Die von Umbaumaßnahmen betroffenen Fassaden des Kindergartengebäudes weisen nur eine geringe Eignung für gebäudebrütende Vogelarten auf. Die freiliegenden Dachbalken stellen Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter wie etwa den Hausrotschwanz dar. Nachweise oder Hinweise auf eine Vogelbrut am Gebäude und in von Eingriffen betroffenen Gebäudebereiche lagen jedoch nicht vor. Es sind deshalb diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar.

5.4 Gebäudebewohnende Fledermäuse/ Potential:

Die von Eingriffen betroffenen Fassadenseiten des Kindergartengebäudes weisen nur ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Das Gebäude hat keine Fensterläden oder Rollläden und auch keinen Dachboden. Das Dach selbst besteht aus Holzplatten mit darauf liegenden Ziegeln. Die Dachkanten sind mit Blech verkleidet und es lassen sich nur einzelne sehr schmale Spalten feststellen, wo das Blech etwas beschädigt ist. Hinweise oder Spuren einer

Nutzung durch Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind dementsprechend nicht zu erwarten.

5.5 Hammerbach:

Der "Hammerbach", welcher im Zuge der Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nach Norden verlegt werden soll, verläuft im Moment durch den Garten des Kindergartens und wird wahrscheinlich von den Kindern als Spielbereich genutzt. Das Gewässer ist sehr flach – stellenweise nur wenige Zentimeter tief - und schnellfließend. Der Grund besteht aus feinem Kies, teilweise auch Sand mit einigen größeren Steinen und weist kaum Unterwasservegetation auf.

Anhand der vorliegenden Informationen wurde eine Eignung des Gewässers als Habitat für geschützte Arten wie etwa die Gemeine Bachmuschel, die Mühlkoppe, oder den Steinkrebs nicht ausgeschlossen. Laut Aussage der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Vorkommen der Gemeinen Bachmuschel in diesem Bereich nicht anzunehmen und es sind diesbezüglich keine weiteren Erfassungen erforderlich.

Nachweise der Mühlkoppe erfolgten im Rahmen der Kartierung des Steinkrebesses nicht. Ein Vorkommen der Art im Eingriffsbereich ist somit nicht zu erwarten.

Im Zuge der zusätzlichen nächtlichen Begehung hinsichtlich eines Vorkommens des Steinkrebesses wurden fünf Individuen des Steinkrebesses, darunter vier Männchen und ein eiertragendes Weibchen gefunden. Die Fundpunkte lagen allesamt außerhalb des Geländes des Kindergartens, jedoch im von der Bachverlegung betroffenen Bereich. Es sind deshalb Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Auf Anraten der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fischereifachberatung Schwaben ist ein Ortstermin mit allen Beteiligten Parteien im Spätsommer 2024 anzustreben, um eine optimale Konzeption der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen den Steinkrebs betreffend zu ermöglichen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände somit auszuschließen. Zudem kann so auch der Zeitplan des Vorhabens mit den erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen besser abgestimmt werden.

5.6 Sonstiges:

Während der nächtlichen Begehung konnten zudem je ein wandernder Grasfrosch und ein Bergmolch festgestellt werden.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Lindau), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.4 Auf Grund des Vorkommens des Steinkrebse im Hammerbach sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Für die optimale Konzeption und Abstimmung dieser Maßnahmen ist ein Ortstermin mit allen beteiligten Parteien im Spätsommer 2024 vorgesehen. Eine spezifische Konzeption der notwendigen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt dann entsprechend der Ergebnisse des Ortstermins.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
- 7.2 Eine abschließende Konzeption von notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen den Steinkrebs betreffend kann erst nach dem im Spätsommer 2024 vorgesehenen Ortstermin erfolgen.

i.A. Marion Tonn (M. Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des vorläufigen Geltungsbereiches (vereinfacht, gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

Bilddokumentation

Blick von Westen auf den Kindergarten mit davor verlaufendem "Hammerbach".



Blick auf das Unterdach des Kindergartens an den von Eingriffen betroffenen Bereichen. Sämtliche Spalten sind verschlossen und die Dachkante ist mit Blech verkleidet.



Blick von Süden auf den nördlichen Bereich des Gartens. Der "Hammerbach" verläuft durch den Spielbereich.



Blick von Osten auf den "Hammerbach". Das Gewässer ist flach und schnellfließend.



Blick von Süden auf den Spielplatz nördlich des "Sportplatzweges". Der Baum im Vordergrund hat eine massive Verletzung des Stamms, weist jedoch keine Rindentaschen oder Ausfaltungen auf.



Blick von Westen auf den Waldrand. Der Wald besteht in diesem Bereich aus einer dichten Fichtenmonokultur.

